



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 5.6.2022
C(2022) 3838 final

[REDACTED]
ALLEMAGNE/DUITSLAND

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

**Ihr Zweit Antrag auf Akteneinsicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 -
GESTDEM 2022/1763**

Sehr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 23. Februar 2022, die am 25. März 2022 bei uns registriert wurde und in der Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweit Antrag auf Akteneinsicht stellen.

Ihr Zweit Antrag wurde im Zusammenhang mit Ihrem Erstantrag vom 1. Februar 2022 behandelt. Da Sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Erstbescheid der Europäischen Kommission erhalten haben, reichten Sie am 23. Februar 2022 einen Zweit Antrag ein.

Bitte entschuldigen Sie diese verspätete Antwort auf Ihre Anfragen. Wie in der Empfangsbestätigung vom 25. März 2022 erläutert, wurden Ihre Schreiben vom 1. und 23. Februar 2022 bis zu diesem Datum als Korrespondenz im Zusammenhang mit einer Beschwerde behandelt. Als solche wurden sie nach Eingang an die zuständige Dienststelle weitergeleitet, ohne sie als Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu registrieren.

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

In Ihrem Erstantrag beantragten Sie den Zugang zu folgenden Dokumenten, ich zitiere:

- „1. zu dem Dokument, in dem das Aktenzeichen angegeben ist, unter dem meine Beschwerde³ bearbeitet wird;*
- 2. Gegebenenfalls die Unterlagen, aus denen die Referenznummer weiterer bei der Kommission eingegangener Beschwerden über den Fall hervorgeht.“*

2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001

Zu dem oben unter Punkt 1 genannten Dokument weise ich auf Folgendes hin:

- 1) Das Referat SG.C4 teilte Ihnen am 29. März 2022 per E-Mail mit, dass Ihre Beschwerde wegen eines möglichen Verstoßes gegen EU-Recht unter dem Aktenzeichen CHAP(2022)464 registriert wurde;
- 2) die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW), die für die Prüfung dieser Beschwerde zuständig ist, hat Ihnen am 1. April 2022 eine Empfangsbestätigung übersandt.

Mit Ausnahme der beiden oben genannten Dokumente, die Sie bereits im Rahmen des laufenden CHAP-Verfahrens erhalten haben und die gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wie nachstehend erläutert, nicht öffentlich zugänglich sind, konnten keine anderen Dokumente ermittelt werden, die in den Geltungsbereich Ihres Antrags unter Punkt 1 fallen.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einem Antragsteller, der auch den Status eines Beschwerdeführers in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen EU-Recht hat, keine besondere Stellung einräumt. Beschwerdeführer haben genau dieselben Rechte wie alle anderen Begünstigten, die unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung fallen, d. h. „jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“. Daher ist zu prüfen, ob die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, von heute an für jeden Antragsteller öffentlich zugänglich sind.

Nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe... „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung ... der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten“ beeinträchtigt würde.

Die Dokumente, die Sie erhalten möchten, beziehen sich auf eine laufende Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen EU-Recht und sind daher durch diese Ausnahme geschützt.

³ Ihre am 30. Dezember 2021 elektronisch eingereichte Beschwerde über einen möglichen Verstoß der Freien und Hansestadt Hamburg gegen die EU-Vergaberichtlinie

Beschwerden und Anfragen von EU-Bürgern und Organisationen in der EU über einen möglichen Verstoß gegen EU-Recht werden von der Kommission in einer speziellen Datenbank mit der Bezeichnung CHAP (Complaints Handling – Accueil des Plaignants) registriert und bearbeitet. Sobald eine Beschwerde dort registriert ist, leitet die Kommission ihre Untersuchung ein und kann im Rahmen ihres Ermessensspielraums ein Aufforderungsschreiben zur Einleitung eines Verfahrens gegen den betreffenden Mitgliedstaat aussprechen oder das Verfahren endgültig einstellen.

Die Offenlegung der angeforderten Dokumente *erga omnes* würde angesichts des laufenden Charakters der in Rede stehenden Bewertung die zuständigen Dienststellen der vorhersehbaren Gefahr aussetzen, unter Druck von außen zu geraten, was den ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchung und ihre Wirksamkeit beeinträchtigen würde. Unter diesen Umständen besteht die reale und nicht hypothetische Gefahr, dass die Offenlegung der angeforderten Dokumente die laufende oben genannte Untersuchung und ihre Weiterführung beeinträchtigen würde. Damit die Europäische Kommission ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss in den verschiedenen Phasen des oben genannten Vertragsverletzungsverfahrens ein Vertraulichkeitsschutz gewährleistet sein, bis der Fall endgültig abgeschlossen ist.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass der Gerichtshof in den Rechtssachen C-514/11 P und C-605/11 P (*LPN und Finnland/Kommission*) entschieden hat, dass Dokumente, die ein Vertragsverletzungsverfahren während des Vorverfahrens betreffen, unter die allgemeine Vertraulichkeitsvermutung fallen können⁴. Die Anwendung einer allgemeinen Vermutung erlaubt es der Kommission, einen Antrag auf Zugang umfassend zu beantworten, ohne die in einem Fall angeforderten Dokumente einzeln zu prüfen. Dazu stellte der Gerichtshof Folgendes fest: „[Es] kann vermutet werden, dass die Verbreitung der Dokumente zu einem Vertragsverletzungsverfahren während des zugehörigen Vorverfahrens den Charakter dieses Verfahrens verändern und dessen Ablauf beeinträchtigen könnte und dass somit durch diese Verbreitung der Schutz des Zwecks der Untersuchungstätigkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 grundsätzlich beeinträchtigt würde“. Der Gerichtshof merkte zudem an, dass alle Dokumente unabhängig davon, ob sie in der informellen oder formellen Phase dieses Verfahrens erstellt wurden, als von dieser Vermutung erfasst angesehen werden können.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen komme ich zu dem Schluss, dass der Zugang zu den Dokumenten, die unter Punkt 1 Ihres Antrags fallen, auf der Grundlage der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert werden muss.

⁴ Urteil vom 14. November 2013, *Liga para a Protecção da Natureza (LPN) und Republik Finnland/Kommission*, C-514/11 P und C-605/11 P, ECLI:EU:C:2013:738, Rn. 65, 68 und 70.

In Ihrem Antrag beantragten Sie ferner die Einsichtnahme in Unterlagen, aus denen die Referenznummer weiterer bei der Kommission eingegangener Beschwerden über den [gleichen] Fall [in Bezug auf einen Verstoß gegen das EU-Recht] hervorgeht.“ Bei der Kommission sind keine weiteren Beschwerden mit einem ähnlichen Gegenstand wie die von Ihnen am 30. Dezember 2021 eingereichte Beschwerde eingegangen, d. h. betreffend die Vergabe des Verwaltungsvertrags für den geplanten FinTech-Accelerator im Zuge eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Deshalb muss ich Ihnen mitteilen, dass der Kommission keine Dokumente vorliegen, die Ihrem Antrag unter Punkt 2 entsprechen.

Wie aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervorgeht, gilt das Recht auf Dokumentenzugang im Sinne dieser Verordnung nur für bestehende Dokumente, die sich im Besitz des Organs befinden.

Das Gericht hat in der Rechtssache T-468/16 (*Verein Deutsche Sprache/Kommission*) festgestellt, dass für jede Erklärung der Organe hinsichtlich der Nichtexistenz von angeforderten Dokumenten eine Rechtmäßigkeitsvermutung gilt⁵. Diese Vermutung kann nur durch vom Kläger beigebrachte schlüssige und übereinstimmende Indizien widerlegt werden⁶. Der Gerichtshof hat diese Schlussfolgerungen auf ein in der Rechtssache C-440/18 P eingelegtes Rechtsmittel bestätigt⁷.

Da der Europäischen Kommission keine der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechenden Dokumente vorliegen, kann sie Ihrem Antrag nach Punkt 2 leider nicht nachkommen.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 enthaltenen Ausnahmeregelungen gelten nicht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein solches Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Offenlegung verursachten Schaden überwiegen.

In Ihrem Zweitantrag machen Sie kein überwiegendes öffentliches Interesse geltend.

Ich konnte kein öffentliches Interesse feststellen, das vor den durch Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten öffentlichen und privaten Interessen Vorrang hätte.

⁵ Urteil des Gerichts vom 23. April 2018, *Verein Deutsche Sprache /Kommission*, T-468/16, ECLI:EU:T:2018:207, Rn. 35-36.

⁶ *Ebda.*

⁷ Urteil des Gerichts 30. Januar 2019, *Verein Deutsche Sprache / Kommission*, C-440/18 P, ECLI:EU 2018:207, Rn. 14.

Diese Schlussfolgerung wird ebenfalls durch die Tatsache gestützt, dass sich das Dokument auf ein Verwaltungsverfahren bezieht und nicht auf einen Rechtsakt, bei dem der Gerichtshof eine umfassendere Transparenz⁸ zugesteht.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gericht der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an die Europäische Bürgerbeauftragte richten.

Mit freundlichen Grüßen

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Für die Kommission

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission / Technische Glaswerke Ilmenau GmbH*, C-139/07 P, ECLI:EU:C:2010:376, Rn. 53-55 und 60; Urteil *Kommission/Bavarian Lager* a.a.O. Rn. 56-57 und 63.